

**Fünfte Verordnung**  
**zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung<sup>1</sup>**

**vom ...**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) nach Anhörung der Tierschutzkommission und
- des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113), der zuletzt durch Artikel 544 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

**Artikel 1**

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Abschnitten 6 und 7 durch folgende Angaben ersetzt:

---

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

## „Abschnitt 6

### Anforderungen an das Halten von Kaninchen

- § 31 Anwendungsbereich
- § 32 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen
- § 33 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen
- § 34 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen
- § 35 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kaninchen
- § 36 Besondere Anforderungen an das Halten von Mastkaninchen
- § 37 Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtkaninchen

## Abschnitt 7

### Anforderungen an das Halten von Pelztieren

- § 38 Verbot der Haltung bestimmter Tiere
- § 39 Anwendungsbereich
- § 40 Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Pelztiere
- § 41 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Pelztieren
- § 42 Besondere Anforderungen an das Halten von Nerzen, Iltissen, Füchsen und Marderhunden
- § 43 Besondere Anforderungen an das Halten von Sumpfbibern und Chinchillas

## Abschnitt 8

### Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Übergangsregelungen
- § 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 21 werden folgende Nummern 22 bis 27 eingefügt:
- „22. Kaninchen: Tiere der Art *Oryctolagus cuniculus forma domestica*;
  - 23. Zuchtkaninchen: zum Zweck der Zucht gehaltene geschlechtsreife Kaninchen;
  - 24. Mastkaninchen: Kaninchen, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, vom Absetzen bis zur Schlachtung;
  - 25. Jungtiere: Kaninchen von der Geburt bis zum Absetzen;
  - 26. Häsin: geschlechtsreifes weibliches Kaninchen;
  - 27. Rammler: geschlechtsreifes männliches Kaninchen;“
- b) Die bisherige Nummer 22 wird die neue Nummer 28.
3. In § 3 Absatz 1 und in § 4 Absatz 1 Satz 1 im einleitenden Satzteil wird jeweils die Angabe „der Abschnitte 2 bis 6“ durch die Angabe „der Abschnitte 2 bis 7“ ersetzt.
4. Nach § 30 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

**„Abschnitt 6  
Anforderungen an das Halten von Kaninchen**

§ 31  
Anwendungsbereich

Kaninchen dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden.

§ 32  
Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen

(1) Kaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 entsprechen.

(2) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kaninchen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.

(3) Der Boden der Haltungseinrichtung muss

1. im ganzen Aufenthaltsbereich der Kaninchen rutschfest und trittsicher sein;
2. soweit perforierter Boden verwendet wird,
  - a) ebene Auftrittsflächen mit einer Auftrittsbreite und
  - b) Spalten- oder Lochweitennach folgender Tabelle aufweisen:

Nutzungsart	minimale Auftrittsbreite in Millimetern	maximale Spalten- oder Lochweite in Millimetern
Mastkaninchen	8	11
Zuchtkaninchen	10	14.

(4) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass jedem Kaninchen zusätzlich zu der in § 33 Absatz 3 Nummer 1 und 2 sowie § 34 Absatz 2 Nummer 1 genannten Fläche eine uneingeschränkt nutzbare erhöhte Bodenfläche zugänglich ist, die

1. jedem Kaninchen mindestens 300 Quadratzentimeter zur Verfügung stellt,
2. eine Mindestfläche von 1.500 Quadratzentimetern aufweist,
3. mindestens 30 Zentimeter breit und 50 Zentimeter lang ist und
4. jeweils mindestens 25 Zentimeter Abstand vom Boden und zur oberen Begrenzung der Haltungseinrichtung aufweist.

(5) Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass

1. Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird,
2. bei einer Außentemperatur von über 30 Grad Celsius im Schatten die Raumtemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 Grad Celsius über der Außentemperatur liegt und
3. bei einer Außentemperatur von unter 10 Grad Celsius die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Kaninchenstalls im Laufe von 48 Stunden 70 Prozent nicht überschreitet.

(6) Der Ammoniakgehalt der Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, soll zehn Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreiten und darf 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschreiten.

(7) Der Kohlendioxidgehalt der Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, darf 3.000 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschreiten.

(8) Gebäude, in denen Kaninchen gehalten werden, müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens fünf Prozent der Gebäudegrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Gebäudegrundfläche gewährleistet ist. Satz 1 gilt nicht für bestehende Gebäude, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind und über keine oder keine ausreichenden Lichtöffnungen verfügen und bei denen auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand der Einfall von natürlichem Tageslicht erreicht werden kann, soweit eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

### § 33

#### Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen

(1) Mastkaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen.

(2) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Mastkaninchen, die nach § 36 Absatz 1 Satz 2 einzeln gehalten werden, Sichtkontakt zu anderen Kaninchen haben können.

(3) Wer Mastkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass

1. eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Mastkaninchen	Fläche in Quadratzentimetern je Tier
1. bis 4. Tier	1.500
5. bis 10. Tier	1.000
ab 11. Tier	700,

2. eine Mindestfläche von 6.000 Quadratzentimetern zur Verfügung steht, die an einer Seite mindestens 80 Zentimeter lang ist, und

3. die lichte Höhe der Haltungseinrichtung über mindestens 70 Prozent der Bodenfläche mindestens 60 Zentimeter und an keiner Stelle weniger als 40 Zentimeter beträgt.

(4) Bei portionierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Mastkaninchen gleichzeitig fressen können.

(5) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens fünf Mastkaninchen eine Tränkstelle vorhanden sein.

## § 34

### Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

(1) Zuchtkaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen.

(2) Wer Zuchtkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass

1. für jedes Tier eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Fläche in Quadratzentimetern
bis 5,5	6.000
über 5,5	6.800

und

2. die lichte Höhe der Haltungseinrichtung
  - a) über mindestens 70 Prozent der Bodenfläche mindestens 80 Zentimeter und
  - b) an keiner Stelle weniger als 60 Zentimeter beträgt.

(3) Jeder Häsin muss zusätzlich zur nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung mindestens für einen Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Wurftermin bis zum Absetzen der Jungtiere eine Nestkammer zur Verfügung stehen, die

1. eine Fläche von mindestens 1.000 Quadratzentimetern aufweist,
2. eine Höhe von mindestens 25 Zentimetern aufweist,
3. eine blickdichte Abtrennung zur Haltungseinrichtung hat,
4. eine Zugangsvorrichtung aufweist, die jederzeit ein Aufsuchen und Verlassen der Kammer ermöglicht,
5. über eine Schwelle von mindestens sechs Zentimetern Höhe am Übergang zur Haltungseinrichtung verfügt und

6. ausreichend Stroh oder anderes geeignetes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens der Häsin und zur Abdeckung des Nestbereichs bietet.

(4) Bei portionierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Zuchtkaninchen gleichzeitig fressen können.

(5) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jedes Zuchtkaninchen eine Tränkstelle vorhanden sein.

## § 35

### Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kaninchen

(1) Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass

1. alle Kaninchen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter wie Stroh oder Heu und zu geeignetem Nagematerial haben,
2. Umgruppierungen möglichst vermieden werden,
3. Teile von Haltungseinrichtungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Kaninchen in Berührung kommen, nach jeder vollständigen Räumung eines abgetrennten Gebäudeteils gereinigt und desinfiziert werden,
4. während der Lichtstunden die Beleuchtungsstärke mindestens 40 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, beträgt,
5. direkte Sonneinstrahlung vermieden und
6. bei Verwendung künstlicher Beleuchtung die künstliche Beleuchtung für mindestens acht Stunden ununterbrochen während der Nacht zurückgeschaltet wird, wobei während der Dunkelphase die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux beträgt, soweit dies die natürliche Beleuchtung zulässt, und eine ausreichende Dämmerphase vorgesehen ist, die den Kaninchen ein artgemäßes Verhalten ermöglicht.

(2) Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass diese mindestens zwei Mal täglich in Augenschein genommen werden. Lassen Verletzungen oder Gesundheitsstörungen darauf schließen, dass ein Tier leidet, ist es angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten. Soweit es der Gesundheitszustand eines Tieres erfordert, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

(3) Alle Kaninchen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und in geeigneter Weise vor Krankheiten, die bei dieser Tierart üblicherweise auftreten und bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können, zu schützen.

(4) Der Halter führt für jede Haltungseinrichtung seines Betriebs Aufzeichnungen über

1. die Zahl der eingestellten Kaninchen und das Datum des Einstellens,
2. jede Kontrolle nach Absatz 2, die Zahl der dabei verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der jeweiligen Ursache des Verendens, soweit bekannt,
3. die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des jeweiligen Grundes der Tötung und
4. das Datum der Entfernung von Kaninchen zum Verkauf oder zur Schlachtung und ihre Anzahl sowie gegebenenfalls die Zahl der Kaninchen, die im Kaninchenstall verbleiben.

Diese Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu führen sind.

(5) Die Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 36

### Besondere Anforderungen an das Halten von Mastkaninchen

(1) Mastkaninchen dürfen nicht einzeln gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Einzelhaltung zulässig, wenn gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe bei einem Kaninchen dies erfordern.

(2) Der Halter eines Mastkaninchenbestands berechnet die tägliche Mortalitätsrate jedes Masttages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. Die tägliche Mortalitätsrate ist die Zahl der an einem Tag in einem Mastkaninchenbestand verendeten sowie der an diesem Tag auf Grund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Mastkaninchen, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Mastkaninchenbestand befindenden Mastkaninchen, multipliziert mit 100. Die zum Zweck der Schlachtung ausgestellten Mastkaninchen werden bei der Berechnung der täglichen Mortalitätsrate nicht berücksichtigt. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Mastdurchgangs.

(3) Erreicht die kumulative tägliche Mortalitätsrate eines Mastdurchgangs nach Absatz 2 einen Wert von über zehn Prozent, hat der Tierhalter

1. unverzüglich die Ursache durch einen Tierarzt feststellen zu lassen,
2. die Mastkaninchen des Bestandes tierärztlich untersuchen und erforderlichenfalls behandeln zu lassen und



3. Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustands der Mastkaninchen des Bestandes durchzuführen.

(4) Über die Mortalitätsraten nach Absatz 2 sowie die Ursachen nach Absatz 3 Nummer 1 und die Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 führt der Halter für jeden Mastkaninchenbestand Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen

### § 37

#### Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtkaninchen

(1) Die Besamung oder das Decken der Häsin darf frühestens am 11. Tag nach der Geburt der Jungtiere des vorhergegangenen Wurfes erfolgen.

(2) Jungtiere dürfen erst im Alter von über 28 Tagen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Jungtier früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Jungtieres vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.

(3) Der Halter eines Zuchtkaninchenbestands berechnet die tägliche Mortalitätsrate jedes Tages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. § 36 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Jahres.

(4) § 36 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Halter führt für jeden Zuchtkaninchenbestand zusätzliche Aufzeichnungen über den Zuchtverlauf, insbesondere über

1. die Zahl der Würfe pro Häsin und die Zahl der Jungtiere pro Wurf,
2. die Anzahl lebend geborener Jungtiere und
3. die Anzahl lebend abgesetzter Jungtiere.

Die Aufzeichnungen nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfolgen getrennt nach Häsinnen und Rammlern. § 35 Absatz 5 gilt entsprechend.“

5. Die bisherigen Abschnitte 6 und 7 werden die neuen Abschnitte 7 und 8.
6. Die bisherigen §§ 31 bis 39 werden die neuen §§ 38 bis 46.
7. In dem neuen § 38 wird die Angabe „§ 2 Nummer 22“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 28“ ersetzt.
8. Der neue § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 36 werden folgende Nummern 37 bis 46 eingefügt:
    - „37. entgegen § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 4 oder entgegen § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 4 oder 5 oder entgegen § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 oder Absatz 4 oder 5 oder entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 ein Kaninchen hält,
    38. entgegen § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 oder entgegen § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die vorgesehene Bodenfläche zur Verfügung steht,
    39. entgegen § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass die vorgesehene Mindestfläche zur Verfügung steht,
    40. entgegen § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 oder entgegen § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass die Haltungseinrichtung die vorgesehene Höhe aufweist,
    41. entgegen § 35 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass ein Kaninchen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter und zu Nagematerial hat,
    42. entgegen § 35 Absatz 1 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass bei Verwendung künstlicher Beleuchtung die künstliche Beleuchtung für mindestens acht Stunden ununterbrochen während der Nacht zurückgeschaltet wird,
    43. entgegen § 35 Absatz 4 Satz 1, § 36 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 4, oder § 37 Absatz 5 Satz 1 oder 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
    44. entgegen § 35 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5 Satz 3, oder § 36 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 4, eine Aufzeichnung nicht, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,

- 45. entgegen § 36 Absatz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 4, eine Ursache nicht oder nicht rechtzeitig feststellen lässt,
- 46. entgegen § 37 Absatz 2 Satz 1 ein Jungtier absetzt,“.

b) Die bisherigen Nummern 37 bis 44 werden die neuen Nummern 47 bis 54 und wie folgt geändert:

- aa) In der neuen Nummer 47 wird die Angabe „§ 33 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1“ ersetzt.
- bb) In der neuen Nummer 48 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- cc) In der neuen Nummer 49 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- dd) In der neuen Nummer 50 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
- ee) In der neuen Nummer 51 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- ff) In der neuen Nummer 52 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.
- gg) In der neuen Nummer 53 wird die Angabe „§ 35 Satz 1“ durch die Angabe „§ 42 Satz 1“ ersetzt.
- hh) In der neuen Nummer 54 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.

9. Im neuen § 45 werden die Absätze 17 bis 19 durch folgende Absätze 17 bis 24 ersetzt:

„(17) Abweichend von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 dürfen Kaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem ..... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des ..... [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn den Kaninchen eine Fläche zur Verfügung steht, die ebene Auftrittflächen mit einer Auftrittsbreite nach § 32 Absatz 3 Nummer 2 und Spalten oder Lochbreiten nach § 32 Absatz 3 Nummer 2 aufweist und mindestens ein Drittel der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach § 33 Absatz 3 Nummer 1 oder § 34 Absatz 2

Nummer 1 ausmacht. .

(18) Abweichend von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 dürfen Kaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem ..... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des ..... [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn für jedes Kaninchen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Nutzungsart	Fläche in Quadratzentimetern
Mast	1.000
Zucht	4.000.

(19) Abweichend von § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 dürfen Mastkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem ..... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des ..... [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn für jedes Mastkaninchen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Mastkaninchen	Fläche in Quadratzentimetern
1. bis 10. Tier	1.000
ab 11. Tier	700.

(20) Abweichend von § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 dürfen Mastkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem ..... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des ..... [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn eine Mindestfläche von 4.000 Quadratzentimetern zur Verfügung steht.

(21) Abweichend von § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 dürfen Mastkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem ..... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des ..... [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn die lichte Höhe der Haltungseinrichtung an keiner Stelle weniger als 40 Zentimeter beträgt.

(22) Abweichend von § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 dürfen Zuchtkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem ..... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des ..... [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn für jedes Zuchtkaninchen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 4.800 Quadratzentimetern zur Verfügung steht.

(23) Abweichend von § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 dürfen Zuchtkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem ..... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des ..... [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn die lichte Höhe der Haltungseinrichtung an keiner Stelle weniger als 60 Zentimeter beträgt.

(24) Abweichend von § 39 in Verbindung mit § 40 Absatz 1, 6, 7 und 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 dürfen Pelztiere noch bis zum 11. Dezember 2016 gehalten werden.“

## **Artikel 2**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der vom ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz